



JUGEND- AUSBILDUNG

**Fanfaren-/Trommel-
Ausbildung**

Gültig ab 1. Mai 2022



Bedingungen für die Kinder- und Jugendausbildung Fanfaren-/Trommelausbildung

1. Nach der Instrumenten-Jukebox können in diesem Ausbildungszweig die Instrumente Naturtonfanfare oder Landsknechtstrommel erlernt werden.
2. Die Teilnahme bei der Fanfaren- oder Trommelausbildung ist in der Regel nach der Instrumenten-Jukebox möglich. Für die Teilnahme ist ein unterschriebener Ausbildungsvertrag für das teilnehmende Kind erforderlich, welcher zeitnah nach Beginn der Ausbildung dem Ausbilder übergeben werden muss. Liegt bereits ein Ausbildungsvertrag aus dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt vor, ist kein neuer Ausbildungsvertrag erforderlich.
3. Der monatliche Beitrag beträgt bei Gruppenunterricht **25 €**, bei Einzelunterricht **30 €**. Jährlich sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Weitere Bedingung ist, dass mindestens ein **Elternteil** Mitglied im Musikverein Tamm ist. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt zurzeit 50 €, anteilige Berechnung im Beitrittsjahr (1. Jan – 31. Juli 50 €, 1. Aug. - 31. Okt. 25 €). Als Beitrittsdatum wird der Ausbildungsbeginn des Kindes zu Grunde gelegt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich (per Brief /E-Mail) mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
4. Bei Familien mit drei und mehr Kindern, deren Kinder sich in Ausbildung beim Musikverein Tamm befinden, ermäßigt sich der Monatsbeitrag ab dem dritten Kind um jeweils 10 € pro Kind.
5. Den Kindern und Eltern wird die Möglichkeit eingeräumt, einmal an einer Unterrichtseinheit teilzunehmen, bevor die Entscheidung über die Kursteilnahme sowie die Mitgliedschaft beim Musikverein Tamm getroffen werden muss.
6. Der Unterricht der Fanfaren- und Trommelausbildung findet einmal wöchentlich statt. Eine Unterrichtseinheit im Einzelunterricht sowie im Gruppenunterricht mit bis zu 2 Teilnehmern dauert 30 Minuten. Bei drei bis fünf Teilnehmern kann der Gruppenunterricht auf 45 Minuten ausgedehnt werden. In den Schulferien findet grundsätzlich kein Unterricht statt.
7. Die Anzahl der Teilnehmer in den Gruppen der Fanfaren- oder Trommelausbildung kann unter Umständen die Gruppengröße von fünf Teilnehmern überschreiten.
8. Bei der Ausbildung auf der Naturtonfanfare werden die Instrumente bei Bedarf vom Verein gestellt. Die Schüler erhalten gebrauchte, spielfähige Fanfaren.
9. Bei der Ausbildung auf der Landsknechtstrommel werden die Instrumente vom Musikverein Tamm gestellt.
10. Ein zeitlich begrenztes Pausieren (z. B. Zahnregulierung, längere Krankheit o.ä.) kann von den Eltern beim (bei der) Jugendleiter(in) angezeigt werden. In diesem Fall wird für den nicht wahrgenommenen Unterricht kein Ausbildungsbeitrag berechnet. Eventuell anfallende Instrumentenmiete läuft jedoch durchgehend weiter.
11. Es besteht kein Anspruch auf Nachholen bzw. Rückerstattung des Unterrichts bei kurzfristigen, krankheitsbedingten Ausfällen oder sonstigen kurzfristigen, wichtigen Verhinderungen des Ausbilders.
12. Das Ausbildungsverhältnis kann von beiden Seiten zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich (per Brief/E-Mail) über den(die) Jugendleiter(in), den Jugendkassierer oder den Vorstand erfolgen. Andauerndes entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Kündigung, die monatlichen Ausbildungsbeiträge werden weiterhin fällig.
13. Die Eltern haften für den Verlust und die mutwillige, bzw. durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Beschädigung vereinseigener Instrumente und Gegenstände. Über Instandhaltungsreparaturen von Leihinstrumenten entscheidet der Ausbilder in Abstimmung mit der Vorstandschaft.